

## **Wahlbekanntmachung der Stadt Wildau**

### **für die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Wildau am 05.05.2019**

Gemäß § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) wird zur Wahl der hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. des hauptamtlichen Bürgermeisters der Stadt Wildau am 05.05.2019 folgendes bekannt gemacht:

1. Die Wahl findet am 05.05. 2019 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr in den auf den Wahlbenachrichtigungskarten festgelegten Wahlbezirken und deren Wahllokalen statt.
2. Jede wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
3. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
4. Die Wahlbenachrichtigungen werden den Wählern nach Prüfung der Wahlberechtigung mit dem Hinweis zurückgegeben, dass die Wahlbenachrichtigung im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzulegen ist.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält am Wahltag im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.
6. Jede Wählerin und jeder Wähler hat für die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin bzw. zum hauptamtlichen Bürgermeister eine Stimme.
7. Der Stimmzettel für die Wahl enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Namens des Wahlvorschlagsträgers, sofern er eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, sowie des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsjahres, des Berufes oder der Tätigkeit und der Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers.
8. Die Wählerin oder der Wähler gibt bei der Wahl, ihre bzw. seine Stimme in der Weise ab, dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll.
8. Jeder Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum

unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

In den Wahlkabinen darf nicht fotografiert und gefilmt werden.

9. Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen zu erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
10. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an dieser Wahl in der Stadt Wildau
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
  - b) durch Briefwahlteilnehmen.
11. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen Stimmzettel (**orangefarben**), einen amtlichen Stimmzettelumschlag (**orangefarben**) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (**hellblau**) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
12. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht bei jeder Wahl nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
13. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltage zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 17:00 Uhr im Volkshaus Wildau zusammen. Die Auszählung erfolgt wie in den anderen Wahllokalen der Stadt Wildau ab 18.00 Uhr.

Wildau, 17.04.2019

Wahlbehörde

---

Marc Anders  
Allgemeiner Stellvertreter  
des Bürgermeisters